



ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TG

Frauenfeld,

16. Februar 2001, Dü
Entscheid Nr. 6

PG Sirnach

**Genehmigung Baulinienplan entlang der Murg,
Teilstrecke Brücke Winterthurerstrasse (Kett) bis Brücke bei Zufahrt Portas**

1. Mit Schreiben vom 18. Januar 2001 ersucht der Bausekretär im Auftrag des Gemeinderats Sirnach um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1117 am 24. Oktober 1995 den zur Zeit massgebenden Zonenplan der Politischen Gemeinde Sirnach. Dabei sind die im vom zur Genehmigung vorliegenden Baulinienplan entlang der Murg, Teilstrecke Brücke Winterthurerstrasse (Kett) bis Brücke bei Zufahrt Portas (nachfolgend BP genannt) betroffenen Parzellen der Wohnzone W2, der Wohn- und Gewerbezone WG3 sowie der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe zugeteilt.

Ausgelöst wurde der fragliche BP gemäss Planungsbericht auf Grund einer konkreten Anfrage bezüglich der Überbaubarkeit der Parzellen Nm. 391 + 392.

Im zur Genehmigung eingereichten BP ist für die Strecke zwischen den beiden Brücken nördlich der Murg durchgehend eine «Baulinie für Bauten» und teilweise eine solche für «Nebenbauten und Anlagen» ausgeschieden. Damit werden die bereits bestehenden Bauten und Anlagen in ihrem Bestand gesichert und der Gewässerabstand geregelt. Dieser wird dabei ausnahmslos reduziert.

Gemäss § 64 PBG ist eine Unterschreitung des ordentlichen Gewässerabstandes nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Im Planungsbericht werden diese mit der wirtschaftlichen Ausnützung der Grundstücke sowie den bereits bestehenden Bauten und Anlagen begründet.

In der Tat hat auch die verwaltungsinterne Vernehmlassung keine einer Gewässerabstandsunterschreitung entgegenstehende Interessen zu Tage geför-

dert. Einzig das Forstamt gibt zu bedenken, dass der im BP eingetragene Wald am Westende der Parzelle Nr. 408 nicht mit jenem des Waldfeststellungsplans (Detailplan Nr. 5) übereinstimmt. Der Waldrand entspricht hier bis auf die halbe Höhe der Parzelle Nr. 412 der Parzellengrenze. Eine sinnvoll erscheinende, allfällige Fusswegerweiterung müsste demnach vollständig ausserhalb des Waldareals geführt werden. Im Gegensatz zu Gestaltungsplänen können in Baulinienplänen keine Strassenflächen verbindlich festgelegt werden. Deshalb ist im BP zur fraglichen Fusswegerweiterung ein entsprechender Hinweisvermerk anzubringen.

Auf der Südseite der Murg sind für die Parzellen Nrn. 418 + 419 in Ermangelung der konkreten, späteren Nutzungsabsichten noch keine durchgehenden Baulinien ausgeschieden worden. Hier gilt nach wie vor der ordentliche Gewässerabstand von 30 m sowohl für Bauten als auch für Anlagen. Gemäss Eintrag im Plan werden die Baulinien projektbezogen zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Der Baulinienplan entlang der Murg, Teilstrecke Brücke Winterthurerstrasse (Kett) bis Brücke bei Zufahrt Portas, ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Sirmach am 29. April 2000 beschlossene Baulinienplan entlang der Murg, Teilstrecke Brücke Winterthurerstrasse (Kett) bis Brücke bei Zufahrt Portas, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sirmach, 8370 Sirmach, unter Beilage von drei Baulinienplänen entlang der Murg, Teilstrecke Brücke Winterthurerstrasse (Kett) bis Brücke bei Zufahrt Portas, je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk (chargé)

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan entlang der Murg, Teilstrecke Brücke Winterthurerstrasse (Kett) bis Brücke bei Zufahrt Portas, mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 16. Februar 2001